

Der Marktgemeinderat Wiesenttal erläßt nach Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG-BayRS 91-1-I), Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO-BayRS 2020-1-1-I) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I Seite 2256, berichtigt Seite 3617), zuletzt geändert am 18. 2. 1986 (BGBl. I Seite 265)

**folgende Satzung
über Straßennamen und Hausnumerierung
im Markt Wiesenttal:**

**§ 1
Straßennamen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze in den Gemeindeteilen Muggendorf, Niederfellendorf und Streitberg erhalten Namen, die vom Marktgemeinderat bestimmt werden.
- (2) Die Anbringung der Schilder für Straßennamen erfolgt durch den Markt Wiesenttal (nachstehend der Markt genannt).
- (3) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßennamensschilder trägt der Markt.

**§ 2
Hausnumerierung**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- (3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Hauseingang des Grundstückes befindet.
- (4) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.
- (5) Der Markt teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

**§ 3
Hausnummernschilder**

- (1) Die Hausnummernschilder sind in der Größe 150 mm x 150 mm auszuführen und erhalten im Gemeindeteil Muggendorf auf grünem Grund in gelben Ziffern und in den Gemeindeteilen Niederfellendorf und Streitberg auf weißem Grund in schwarzen Ziffern die Hausnummer, die mindestens 85 mm hoch sein muß.
- (2) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist die unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 2 vom 13.02.1987 öffentlich bekanntgemacht.

- (3) Der Markt kann eine andere Art der Ausführung oder Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

**§ 4
Beschaffung und Unterhaltung der Hausnummernschilder**

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes nach § 3 Abs. 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Markt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

**§ 5
Änderung von Hausnummern**

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 6

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Straßennamens- und Hausnummernschilder zu dulden.

**§ 7
Sonstige Verpflichtete**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften des Marktes über die Hausnumerierung außer Kraft.

Wiesenttal, 4. 2. 1987

Pöhlmann
(Pöhlmann) Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des gemeinderates vom 3. 2. 1987.

